

Öffnungsszenarien und Bestimmungen für den Tourismus in Baden-Württemberg

Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2

Touristische Übernachtungen sind möglich, wenn die Inzidenz im Landkreis an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Maßgeblich ist die Meldung des Gesundheitsamtes. Es gelten weiterhin die Abstands-, Hygiene- und Zugangsregelungen.

Die „Corona-Schnelltests“ sind ein Baustein zur Wiederöffnung im Tourismus. Die Vorlage eines negativen Schnelltestergebnisses soll neben anderen Maßnahmen ein Baustein innerhalb des Öffnungskonzeptes sein. Inzwischen hat die Landesregierung in der Corona-Verordnung klargestellt, dass auch Dienstleistungsbetriebe das Ergebnis von Schnelltests offiziell bescheinigen können, da insbesondere im ländlichen Raum der Zugang zu Tests im Rahmen der kostenfreien Bürgertestung noch immer erschwert ist.

Somit können Gastronomen, Hoteliers, Campingplatzbetreiber, Ferienwohnungsvermieter, Freizeitdienstleister und Reiseunternehmen ihren Kunden und Gäste beim Check In oder während des Aufenthalts einen **überwachten Selbsttest** anbieten.

Hier finden Sie das Formular: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_Testen_im_Arbeitsumfeld-Dienstleistungen_Nachweis_Formular.pdf

In diesem Zusammenhang ist auch das Merkblatt wichtig, das bei positives Selbsttest auszuhändigen ist: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_Merkblatt_Schnelltest_Mein-Test-ist-positiv.pdf

Welche Personen und Teststellen können das Ergebnis von Schnelltests bescheinigen? <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-erweitert-testmoeglichkeiten/>

Alle wichtigen Fragen und Antworten zum Umgang mit Selbst- und Schnelltests finden Sie auch unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-selbsttests/>

Liste mit zugelassenen Tests

Es müssen zugelassene Tests verwendet werden und die Testung von einer geeigneten Person überwacht werden:

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html

Wer darf den Test überwachen und bescheinigen?

Geeignet ist, wer

- zuverlässig ist
- in der Lage ist, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen
- die Testung zu überwachen
- dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten
- das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen
- die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben auszustellen.

Geeignete Personen müssen vom Arbeitgeber bestimmt werden. Es ist derzeit keine Schulung oder Seminar notwendig, aber hilfreich.

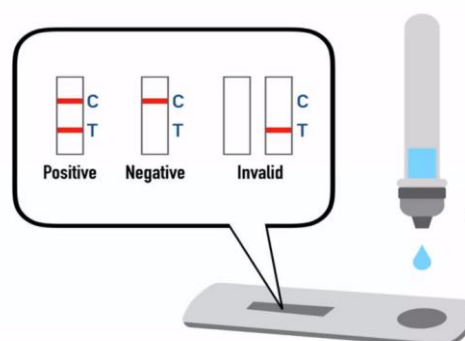
Selbsttest kann wie ein Schnelltest im Sinne der Verordnung behandelt werden

Ein unter diesen Voraussetzungen durchgeführter Selbsttest wird wie ein Schnelltest im Sinne der Verordnung behandelt. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Betriebs bzw. der jeweiligen Einrichtung, wer mit der Durchführung bzw. der Anleitung oder Beaufsichtigung der Tests beauftragt wird. Dabei ist die Gebrauchsinformation des jeweiligen Tests (Herstellerangaben) zu beachten. Bei der Durchführung der Testungen sind Hygienemaßnahmen zu treffen und die AHA-Regeln von allen Beteiligten einzuhalten.

- Bei längeren Aufenthalten in Beherbergungsbetrieben reicht für Getestete für den Aufenthalt eine erneute Testung immer nach 3 weiteren Tagen aus (72 Stunden).
- Alle Gäste müssen entweder einen Nachweis als geimpft (Impfpass), genesen (Arztbescheinigung) oder getestet vorweisen.
Ausnahme: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Diese haben immer ein Zutrittsrecht, auch ohne entsprechende Nachweise.
- Jeder Betrieb ist verpflichtet, vor dem Zutritt der Gäste zu kontrollieren. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, die Nachweise für den Gast zu dokumentieren. Wir empfehlen Ihnen dennoch, eine Liste zur internen Nachverfolgung zu führen, welcher Mitarbeiter welchen Gast wann getestet hat.
- Kontaktdatenerfassung bleibt für den **Gastronomiebesuch** wie bisher auch **verpflichtend**.
- Der Betrieb ist **nicht verpflichtet**, den Gästen Tests anzubieten. Falls er dies wünscht, ist es ihm als Dienstleister nach der Corona-Verordnung im Rahmen seiner Dienstleistung erlaubt. Der Gast kann dann 24 Stunden mit dieser Bescheinigung auch andere Einrichtungen als „getestet“ besuchen. Es besteht hier also eine sehr hohe Sorgfaltsverpflichtung und Verantwortung.

Ein Testergebnis ist falsch. Wer kann dafür belangt werden?

Sie können für einen falsch negativen Test nicht belangt werden als Dienstleister. Klären Sie aber auf jeden Fall, ob bei einem fehlerhaften Test ein weiteres Kit ausgehändigt und der Test wiederholt werden sollte.



Überwachte Selbsttests für Gäste anbieten: Wer trägt die Kosten?

Bürgertests sind in der Regel kostenlos. Für die Tests beim Dienstleister ist klar, dass das Land oder der Bund die Kosten nicht trägt. Das bedeutet, es liegt bei Ihnen als Dienstleister:

1. Der Gast bringt selbst einen Test mit, der dann vor Ihnen durchgeführt wird.
2. Sie stellen den Test zur Verfügung – kostenfrei als Serviceleistung. Oder er kann auch vorher schon „eingepreist“ werden.
3. Sie stellen den Test kostenpflichtig zur Verfügung und berechnen einen Betrag (ca. 4-6€).

Es gibt keine Pflicht, einen Test anzubieten! Sie können jederzeit auf die Bürgertests in den öffentlichen Einrichtungen verweisen.

Wie wird die Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests korrekt ausgefüllt?

Es wird das Vorliegen eines	
<input type="checkbox"/> negativen Schnelltests	
<input type="checkbox"/> positiven Schnelltests	
bescheinigt für	
▶ Name	Vorname
Anschritt (Straße, Postleitzahl, Ort)	
Geburtsdatum	
Telefonnummer	
Der Schnelltest wurde durchgeführt von	
▶ Name	Vorname
Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift, Staat, Telefon)	
-Stempel (falls vorhanden)-	
Handelsname und Herstellername des verwendeten Schnelltests	
▶ Testdatum	Unterschrift
Uhrzeit	x

Hier sind die Angaben für die Person zu machen, an welcher der Test durchgeführt wird.

Auszufüllen von der Person, die den Selbsttest überwacht und nicht von demjenigen, der den Test ausführt.